

Kurztitel

Akkreditierungsgebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 70/1994 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 85/2001

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

17.02.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

§ 1. Für die nach dem Akkreditierungsgesetz durchzuführenden Amtshandlungen sind folgende Verwaltungsabgaben zu entrichten:

1. Für jede Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle (§ 11 Abs. 1) gesondert, auch wenn ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde oder die Akkreditierungen mit einem gemeinsamen Bescheid erfolgen:

Schilling

- a) als Grundgebühr 77 000 S ab 1. Jänner 2002 jedoch 5 600 Euro
- b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes im Akkreditierungsbescheid - insbesondere durch Bezugnahme auf eine technische Spezifikation oder Norm - ausgewiesene Prüf- oder Überwachungsverfahren, 500,-
ab 1. Jänner 2002 jedoch 36,50 Euro
jedoch höchstens 500 000,-
ab 1. Jänner 2002 jedoch 36 340 Euro
2. Für eine Abänderung des Akkreditierungsbescheides auf Antrag des Berechtigten (§ 11 Abs. 4 AkkG)
 - a) als Grundgebühr 10 000,-
ab 1. Jänner 2002 jedoch 730 Euro
 - b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes von der Abänderung betroffene oder zusätzliche Prüf- oder Überwachungsverfahren 500,-
ab 1. Jänner 2002 jedoch 36,50 Euro
3. Für jede Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 AkkG, wenn sie nicht die Entziehung der Akkreditierung nach sich zieht:
 - a) als Grundgebühr 77 000 S ab 1. Jänner 2002 jedoch 5 600 Euro
 - b) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jedes nicht von einer Einschränkung des Akkreditierungsumfanges betroffene Prüf- oder Überwachungsverfahren 500,-
ab 1. Jänner 2002 jedoch 36,50 Euro
 - c) zusätzlich zur Gebühr gemäß lit. a für jeden der im Zertifizierungsumfang ausgewiesenen Bereiche (Produkte, Personen, Managementsysteme) 30 000 S ab 1. Jänner 2002 jedoch 2 180 Euro.